
Teilrevision: Gemeindeordnung (GO)
Einwohnerratsprozesse und institutionelle Themen

ERGÄNZTER Erläuterungsbericht

vom **15. Mai 2023**

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	2
2. Ausgangslage	3
3. Konkrete Änderungen: Allgemeines	4
3.1. Gliederungssystematik	4
3.2. Stufengerechtigkeit, Aufhebung von Wiederholungen und Widersprüchen	4
3.3. Redaktionelle Änderungen	4
4. Konkrete Änderungen: Institutionelle Themen	5
4.1. Einführung einer Vertretungsregelung für den Einwohnerrat	5
4.2. Erweiterung des Motionsrechts	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.3. Grundlage für Transparenz in der Politikfinanzierung	8
5. Entwurf: Teil 1 - Teilrevision Gemeindeordnung; Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse	11
6. Entwurf: Teil 2 - Teilrevision Gemeindeordnung; Vertretung Einwohnerrat	52
7. Entwurf: Teil 3 - Teilrevision Gemeindeordnung; Einwohnermotion	55
8. Entwurf: Teil 4 - Teilrevision Gemeindeordnung; Politikfinanzierung	58

2. Ausgangslage

In den letzten Jahren wurden mehrere Vorhaben mit institutionellem Charakter initiiert, welche eine Anpassung der Gemeindeordnung (SRS1.1-1; nachfolgend: GO) bedingen:

- Am 21. März 2016 hat der Einwohnerrat das Postulat "Überarbeitung der Leitlinien zum Integrationskonzept der Stadt Aarau" überwiesen.
- Am 14. Dezember 2020 hat der Einwohnerrat die Motion "Vorstossrecht für Aarau: Förderung der politischen Integration und Partizipation für alle" überwiesen.
- Am 10. Mai 2021 hat der Einwohnerrat die Motion "Offenlegung der Finanzierung von Parteien und Wahl- und Abstimmungskomitees der Stadt Aarau" überwiesen.
- Anlässlich der Präsidialkonferenz vom 17. Mai 2021 wurde vereinbart, die Revision des Geschäftsreglements des Einwohnerrats (SRS 1.5-1; nachfolgend: GR-ER) und die Anpassung der entsprechend betroffenen Bestimmungen der Gemeindeordnung anzugehen.
- Auf kantonaler Ebene erfolgte die Revision des Gemeindegesetzes (GG; SAR 171.100), im Rahmen derer die Unterschriftenzahlen für Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene angepasst werden sollen (Inkrafttreten: 1. Januar 2023).

Vor dem Hintergrund, dass zwischen den obengenannten Vorhaben insoweit ein thematischer Zusammenhang besteht, als sie alle die politischen Rechte und Verfahren betreffen, hat der Stadtrat am 13. September 2021 beschlossen, die Umsetzung der einzelnen Revisionsvorhaben in einem koordinierten Prozess anzugehen. So sollen die jeweiligen Verfahrensschritte (Vernehmlassung, Beratung im Einwohnerrat und Urnenabstimmung) für alle Vorlagen gleichzeitig erfolgen. Dies bedeutet insbesondere, dass parallel zur vorliegenden Teilrevision der GO eine Totalrevision des bestehenden GR-ER durchgeführt wird. Die Ausarbeitung eines (erstmalig neu zu erstellenden) Reglements zur Offenlegung der Politikfinanzierung erfolgt hingegen erst nach einer allfälligen Zustimmung der Stimmberechtigten zum Grundsatz zur Offenlegung mit den Anpassungen der Gemeindeordnung. Um eine möglichst reibungslose Umsetzung dieses koordinierten Prozesses zu gewährleisten, wurden die Fraktionen und die Parteien frühzeitig in die Gestaltung eingebunden. In diesem Rahmen wurden zu den einzelnen Vorhaben verschiedene Workshops mit Vertretungen von Fraktionen und Parteien sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung durchgeführt. Dabei konnte der Revisionsbedarf umrissen, bestehende Bedürfnisse abgeklärt sowie Anregungen für die konkrete Umsetzung eingeholt werden. Im Hinblick auf diesen Austausch hat der Stadtrat am 13. September 2021 nicht nur den Grundsatzbeschluss der Koordination der Revisionsvorhaben gefasst, sondern auch Eckwerte für die Diskussion betreffend die institutionellen Themen festgelegt. Diese Eckwerte wurden nun im vorliegenden Entwurf unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Workshops umgesetzt.

Im Hinblick auf die Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlagen für die obenstehenden Revisionsvorhaben hat sich zudem herauskristallisiert, dass bei dieser Gelegenheit sinnvollerweise auch gleich eine Regelung geschaffen werden soll, wonach sich Einwohnerratsmitglieder vertreten lassen können, wenn sie infolge Mutterschaft, Krankheit oder Unfall längerfristig an der Sitzungsteilnahme verhindert sind. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung wird neu möglich, da mit der Schaffung von § 65 Abs. 5 GG den Gemeinden die entsprechende Kompetenz eingeräumt wird. Die Referendumsfrist für die vorgesehenen Änderungen des kantonalen Rechts ist am 5. Mai 2022 abgelaufen und das Referendum ergriffen worden. Die Aargauer Stimmbevölkerung sagte am 25. September 2022 an der Urne sehr deutlich Ja zu einer Stellvertretungsregelung.

Die Vorlagen sind der Stimmbevölkerung trotz Koordination der Prozesse so vorzulegen, dass sie im Rahmen der Abstimmung jedes der Vorhaben, welche im Kompetenzbereich der Gemeinde liegen, jeweils unabhängig voneinander angenommen oder abgelehnt werden können.

Das Geschäft wurde in der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission vom 8. November 2022 einer ersten Lesung unterzogen. Die Gemeindeabteilung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) erstattete am 20. Dezember 2022 ihren Vorprüfungsbericht. Dabei wurden Vorbehalte zu den §§ 6 (Einwohnermotion) und 11a Gemeindeordnung (Vertretung im Einwohnerrat) angebracht. Aufgrund der Rückmeldung des DVI ergab sich Anpassungsbedarf, welcher jeweils in gelb ausgewiesen ist.

3. Konkrete Änderungen: Allgemeines

3.1. Gliederungssystematik

Die Gliederung der GO ist in der aktuellen Fassung wenig übersichtlich und entspricht insbesondere nicht der ansonsten in einheitlicher Weise geführten Strukturierung der weiteren Erlasse auf Gemeindeebene. Es bietet sich an, im Rahmen der beabsichtigten Teilrevisionen auch kleine Verbesserungen in der Gliederung vorzunehmen. Mit der Schaffung neuer Unterkapitel und mit der Streichung der Nennung derselben in den Paragraphenüberschriften soll die gesamte GO zugunsten der besseren Nachvollziehbarkeit übersichtlicher gestaltet werden.

3.2. Stufengerechtigkeit, Aufhebung von Wiederholungen und Widersprüchen

In der GO sind insbesondere unter dem den Einwohnerrat betreffenden zweiten Titel (§ 11-30) zahlreiche Bestimmungen enthalten, welche aus verschiedenen Gründen nicht in der GO zu regeln sind. Zunächst gibt es Bestimmungen, die lediglich Inhalte des kantonalen Rechts – insbesondere des GG oder des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (GPR; SAR 131.100) – wiederholen oder diesen in einigen Fällen sogar widersprechen. Weiter sind viele der Bestimmungen nicht auf Stufe der GO als "Verfassung" der Einwohnergemeinde zu regeln. Hier sind lediglich die Grundsätze festzuhalten, während die detaillierten Einwohnerratsprozesse auf Reglementsstufe, konkret im GR-ER, zu normieren sind. Überdies haben viele dieser Bestimmungen ohnehin bereits Eingang im geltenden GR-ER gefunden, sind mithin in zwei Gemeindeerlassen gleichzeitig enthalten. Im Lichte der ohnehin durchzuführenden Teilrevision der GO zur Behandlung der oben erwähnten institutionellen Themen, gepaart mit der durch die Präsidialkonferenz vorgeschlagenen Revision des GR-ER, bietet sich auch die Behebung dieser Mehrfachregelungen und allfälligen Widersprüche im selben Zuge an. Dementsprechend sollen all jene Bestimmungen aufgehoben werden, welche aufgrund einer bestehenden kantonalen Regelung überflüssig oder im Sinne der Stufengerechtigkeit nicht in der GO, sondern im GR-ER zu regeln sind.

3.3. Redaktionelle Änderungen

Nachdem die GO inhaltlich revidiert wird, ist gleichzeitig eine gewisse redaktionelle Bereinigung des gesamten Erlasses vorzunehmen. Bei der Umsetzung früherer Bestrebungen, die GO einer geschlechtergerechten Sprache anzupassen, wurde die alternative der weiblichen und der männlichen Person oder Funktion jeweils mittels Dazwischensetzen eines "bzw." oder selten mittels Schrägstrich umgesetzt. Diese Formulierung erfolgt jedoch uneinheitlich und ist sprachlich unpräzise, weshalb sich eine Bereinigung aufdrängt:

- Es gibt Fälle, in denen die weibliche und die männliche Form *ausschliesslich* alternierend zu benutzen sind. Dies ist konsequent mit der Verwendung des Wortes "oder" zum Ausdruck zu bringen. So kann bspw. immer nur eine Person gleichzeitig Stadtpräsidentin *oder* Stadtpräsident sein (vgl. etwa § 1 Abs. 3 GO).
- Demgegenüber können bspw. mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig und unabhängig voneinander Gebrauch von ihrem Motionsrecht machen (vgl. § 6 GO), wobei dies gleichzeitig Frauen und Männer betreffen kann. Damit ist in diesen Fällen die weibliche und die männliche Form *nicht ausschliesslich* alternierend durch die Verwendung des Wortes "und" zu verwenden.

Inhaltlich ändert diese sprachliche Präzisierung nichts am Regelungsgehalt der betroffenen Bestimmungen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf weitere Ausführungen in der untenstehenden synoptischen Tabelle verzichtet, wo die einzige Anpassung eine sprachliche im eben erwähnten Sinne ist. Davon betroffen sind die folgenden Bestimmungen: § 1 Abs. 3; § 3 Abs. 2 Bst. b; § 6 Abs. 1 und 2; § 33 Überschrift sowie Abs. 1 und 2; § 11 Abs. 2; § 14 Abs. 1; § 25 Abs. 2; § 27 Abs. 1; § 28 Abs. 1; § 34 Abs. 2.

Weitere kleinere sprachliche Änderungen, bei denen es sich hauptsächlich um Vereinfachungen handelt, sind jeweils in der untenstehenden Synopse ausgewiesen.

4. Konkrete Änderungen: Institutionelle Themen

4.1. Einführung einer Vertretungsregelung für den Einwohnerrat

Per 1. Januar 2023 trat die Änderung des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG; SAR 152.200) in Kraft, die neu die Vertretung von Grossratsmitgliedern bei längerfristiger Verhinderung regelt (§ 7a GVG, neu). In diesem Kontext hat der Grosse Rat gleichzeitig eine Änderung des Gemeindegesetzes (GG) beschlossen, wonach die Gemeinden eine sinn-gemässe Vertretungsregelung für den Einwohnerrat vorsehen können. Gemäss dem neuen § 65 Abs. 5 GG ist eine entsprechende Bestimmung auf GO-Stufe aufzunehmen.

Die Einführung einer solchen Regelung erscheint sinnvoll, zumal hinsichtlich längerfristiger Verhin-derungsfälle eine Lücke besteht, wodurch betroffene Einwohnerratsmitglieder unverschuldet in schwierige Dilemmata geraten können. § 65 Abs. 5 GG verweist auf die kantonale Bestimmung (§ 7a GVG) betreffend die Vertretung von Grossratsmitgliedern, welche sinngemäss anwendbar ist. Dem-nach würde das blosses Festhalten des Grundsatzes, dass die Vertretung von Einwohnerratsmitglie-dern möglich ist, in der GO genügen. Dennoch ist vorgesehen, im Rahmen der Totalrevision des GR-ER das konkrete Vorgehen analog zu den kantonalen Vorschriften auf den Einwohnerrat ange-passt zu regeln (vgl. § 18 E-GR-ER).

Die Vernehmlassungseingaben zeigen, dass die Einführung einer Vertretungsregelung im Einwoh-nerrat auf grosse Zustimmung stösst. Ergänzend zur Regelung für den Grossen Rat soll eine Gleichbehandlung von männlichen und weiblichen Mitgliedern des Einwohnerrats umgesetzt wer-den, indem nicht nur die Mutterschaft, sondern generell die Elternschaft als Grund für eine Stell-vertretung vorgesehen wird. Gemäss Vorprüfungsbericht des Departements Volkswirtschaft und Inne-res vom 20. Dezember 2022 können die Gründe, die im kantonalen Recht für die Vertretung aufge-führt werden, nicht erweitert werden. Es muss also bei Mutterschaft, Krankheit und Unfall bleiben.

4.2. Einführung des Instruments "Bevölkerungsanliegen"

Die Motion

Die vom Einwohnerrat am 14. Dezember 2020 überwiesene Motion "Vorstossrecht für Aarau: För-derung der politischen Integration und Partizipation für Alle" lautet dahingehend, dass eine Vorlage auszuformulieren sei, durch welche das Instrument "Vorstossrecht" für Migrantinnen und Migranten sowie für minderjährige Jugendliche (ab einem bestimmten Alter) auf Gemeinde-Ebene eingeführt werden kann.

In ihrer Begründung führen die Motionärinnen und Motionäre aus, dass mit den Migrantinnen und Migranten und minderjährigen Jugendlichen ein grosser Teil der ständig in Aarau wohnhaften Bevöl-kerung politisch nicht direkt aktiv werden könne. Diese Möglichkeit sei den Stimmberechtigten vor-behalten, welche mittels Initiativen, Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen sowie Einreichen von Bürgermotionen, direkt politischen Einfluss nehmen könnten. In einer gesunden Demokratie müsse es "möglichst allen Bevölkerungskreisen möglich sein, am politischen Geschehen teilzuhaben und darauf direkten Einfluss nehmen zu können [...]".

Da die Anpassung der Stimmrechtsvoraussetzungen (Schweizer Bürgerrecht und Volljährigkeit) nicht in der Kompetenz der Gemeinden liegt, verlangt die Motion die Einführung eines Vorstoss-rechts, welches etwa der Motion für Stimmberechtigte gemäss § 6 GO entsprechen würde.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung eines Vorstossrechtes für die ausländi-sche und jugendliche Bevölkerung der Einwohnerratsmitglieder sogleich auch das vom Einwohnerrat am 21. März 2016 überwiesene Postulat "Überarbeitung der Leitlinien zum Integrationskonzept der Stadt Aarau" soweit möglich umgesetzt werden kann, wie dies im Rahmen der Gemeindeautonomie mög-lich ist. Nachdem die Schaffung einer Grundlage für die Einführung eines kommunalen Wahl- und Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene abgelehnt wurde, ist eine wei-tergehende Erweiterung der Beteiligungsrechte aktuell nicht umsetzbar.

Die Umsetzung

Für die konkrete Umsetzung ist über folgende Eckwerte zu entscheiden:

- *Konkretes Instrument*

Gemäss aktueller Gesetzgebung steht den einzelnen Stimmberechtigten neben dem allgemeinen Petitionsrecht das Motionsrecht (sog. Bürgermotion) zu. Gemäss Auskunft des Departements Volkswirtschaft und Inneres ist die Regelung in § 59 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) über die Motion abschliessend. Das heisst, es ist nicht zulässig, dieses Recht auf ausländische Staatsangehörige und Minderjährige zu erweitern. Möglich ist es aber, diesen Personengruppen ein eigenes, von der Motion unabhängiges Instrument zur Verfügung zu stellen. Hierfür soll das Instrument des Bevölkerungsanliegens eingeführt werden (§ 30a GO). Dieses muss sich deutlich vom Motionsrecht gemäss § 59 GG unterscheiden und ist insofern sinnvollerweise als Pluralinstrument zu definieren (im Rahmen der Vernehmlassung der Stadtrat noch von einer Einzelmotion aus, welche nun aber gestützt auf die kantonale Vorprüfung nicht realisierbar ist). Dieses Instrument kann auf kommunaler Ebene auch Nicht-Stimmberechtigten zugestanden werden, um diese gegenüber den Stimmberechtigten gleichzustellen.

— *Ausgestaltung: Einzel- oder Pluralmotion*

Unter der Prämisse, dass das Vorstossrecht ausgeweitet werden soll, ist zu entscheiden, ob die Ausgestaltung als Einzel- oder als Pluralmotion zu bevorzugen ist. Das Ziel der Motion ist eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Ausländerinnen und Ausländer sowie der Minderjährigen mit den Stimmberechtigten. Dementsprechend soll das Vorstossrecht für Ausländerinnen und Ausländer sowie für Minderjährige nicht an weitere Voraussetzungen, wie insbesondere eine Mindestanzahl von Unterzeichnenden, geknüpft sein. Eine verhältnismässig tiefe Einstiegschürde erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die Motion zunächst einzig die Beratung und Beschlussfassung im Einwohnerrat notwendig macht. Weitere Umsetzungsschritte folgen nur bei einer Überweisung durch den Einwohnerrat. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen war die Umsetzung in Form der Einzelmotion am Workshop denn auch unbestritten. Keine und keiner der Teilnehmenden hat sich für die Einführung einer Pluralmotion ausgesprochen. Demnach soll das einzuführende Vorstossrecht für Ausländerinnen und Ausländer sowie für Minderjährige als Einzelmotion ausgestaltet werden.

- *Vorstossrecht für Minderjährige: Altersgrenze*

Bei der Einführung eines Vorstossrechts für Minderjährige fragt sich, ob eine Altersgrenze festzulegen ist, und falls diese Frage bejaht wird, bei welchem Alter sie gezogen werden soll. Der Stadtrat schlug für den Workshop (damals noch zum Instrument *Einwohnermotion*) die Altersgrenze von sechzehn Jahren vor. Im Rahmen der Diskussion hat sich gezeigt, dass zwei weitere Ansätze möglich wären.

Einerseits wurde die Möglichkeit vorgebracht, überhaupt keine Altersgrenze vorzusehen. Dieser Ansatz beruht auf der Annahme, dass die Festlegung eines Mindestalters nicht notwendig ist, weil ohnehin eine Selbstregulierung stattfinden würde.

Andererseits wurde am Workshop über die Alternative diskutiert, das Mindestalter auf vierzehn Jahre zu senken. Dieser Ansatz orientiert sich am Lehrplan, gemäss welchem das Fach politische Bildung in der dritten Oberstufe Teil der Stundentafel ist. So könnte noch in der Volksschule auf das Instrument der Bürgermotion Bezug genommen und die Theorie allenfalls sogar mit der Praxis verbunden werden. Zugleich dürfte aufgrund der politischen Bildung von einem gewissen Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung der den Jugendlichen zustehenden politischen Rechte auszugehen sein. Das Mindestalter vierzehn wurde am Workshop auch unter der Schaffung eines Vergleichs zu anderen Möglichkeiten der politischen Partizipation von Jugendlichen grundsätzlich befürwortet. So wäre dieses Alter vergleichbar mit dem Mindestalter 13, welches für die Vertretung in den Stadtteilkommissionen im Zukunftsraum vorgesehen war. Ebenso liegt die Altersuntergrenze für die Teilnahme am Aargauer Jugendparlament bei vierzehn Jahren.

Der stadträtliche Vorschlag für die Vernehmlassung basierte darauf, dass im Zusammenhang mit der Erweiterung von politischen Rechten für Jugendliche, insbesondere der Herabsetzung des Stimmrechtsalters, oft das Mindestalter sechzehn Jahre thematisiert wird. Die Gesellschaft geht davon aus, dass bei den meisten Jugendlichen ab diesem Alter eine gewisse Reife zu erwarten ist. Diese Annahme widerspiegelt sich darin, dass in vielen Lebensbereichen 16 als entscheidendes Alter für die Zuschreibung von Entscheidungskompetenzen und die Übernahme von Verantwortung angesehen wird (bspw. Entscheid über die Religionszugehörigkeit, Aufhebung des sexuellen Schutzalters, begrenzter Verkauf von Tabakwaren und Alkohol, Führerschein Kategorie A1, etc.). Für viele Jugendliche stellt das Erreichen dieses Alters entsprechend eine echte Zäsur dar. Aufgrund dieser Überlegungen erschien es dem Stadtrat insgesamt sinnvoll, die Altersgrenze für das Motionsrecht auf Gemeindeebene auf 16 Jahre festzulegen, zumal ab diesem Alter zunehmend mit dem Erwachen eines politischen Bewusstseins und Interesses zu rechnen ist sowie damit, dass die Jugendlichen mehr und mehr dazu in der Lage sind, ihre eigene Meinung zu bilden und sich für ihre Anliegen einzusetzen.

Die Vernehmlassungseingaben zeigen, dass das **Vorstossrecht Motionsrecht** für Jugendliche auf grosse Zustimmung stösst. Ebenfalls eindeutig zeigt sich, dass kein Mindestalter festgelegt werden sollte. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sind dabei überzeugt, dass das Interesse eine genügende und natürliche Beschränkung bildet. Die erforderliche Überweisung durch den Einwohnerrat gilt zudem als weiterer Filter. Das **Vorstossrecht Motionsrecht** stärkt zudem den Bezug der Jugendlichen zur Politik. Auf die Festlegung eines Mindestalters soll daher verzichtet werden.

- *Vorstossrecht für Ausländerinnen und Ausländer: Aufenthaltsstatus und Mindestwohndauer*

Bei der Einführung eines Vorstossrechts für Ausländerinnen und Ausländer fragt sich, ob diese besondere Kriterien zu erfüllen hätten. Zwar ist es im Grunde denkbar, das **Vorstossrecht Motionsrecht** von Ausländerinnen und Ausländern an keine besonderen Voraussetzungen zu knüpfen. Dies würde bedeuten, dass das **Vorstossrecht Motionsrecht** allen in Aarau wohnhaften Personen ab dem im Rahmen der vorliegenden Revision festzulegenden Alter zustünde. Da jedoch die Beteiligung am lokalpolitischen Geschehen nur dann sinnvoll erscheint, wenn ein Minimum an Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten sowie an Grundkenntnissen der deutschen Sprache vorhanden sind, sollen eingrenzende Kriterien festgelegt werden. Der Stadtrat hat im Hinblick auf den Workshop vorgeschlagen, das **Vorstossrecht Motionsrecht** für Ausländerinnen und Ausländer an die Inhaberschaft einer Niederlassungsbewilligung zu knüpfen. Am wurden verschiedene weitere Optionen diskutiert, wobei als Kriterien die Ausländerausweise der Kategorie B (Aufenthaltsbewilligung) oder C (Niederlassungsbewilligung) sowie die Mindestwohndauer im Zentrum standen.

Was die Voraussetzung einer allfälligen Mindestwohndauer anbelangt, wurde anlässlich des Workshops vor allem darüber diskutiert, welcher Wohnort relevant sein müsste. Als Optionen besprochen wurden die Wohndauer in der Stadt Aarau, im Bezirk Aarau, im Kanton Aargau oder nur in der ganzen Schweiz. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem relevanten Wohnort hat sich gezeigt, dass es bei einer engeren als der schweizweiten Eingrenzung potenziell zu unbeabsichtigten Ausschlüssen kommen würde. So wäre bei der Voraussetzung einer Mindestwohndauer in der Stadt beispielsweise ein langjähriger Wohnaufenthalt in einer Nachbargemeinde wie Buchs AG im Hinblick auf das **Vorstossrecht Motionsrecht** nicht anrechenbar. Gleiches gilt für eine Orientierung an der Wohndauer im Kanton, womit beispielsweise eine langjährige Wohndauer in Erlinsbach SO ebenfalls nicht anrechenbar wäre. Ein solches Ergebnis erschiene kaum mit dem Grundgedanken der Schaffung eines **Vorstossrechts Motionsrechts** für eine möglichst breite Bevölkerungsgruppe vereinbar, zumal keine im vorliegenden Kontext relevanten Unterschiede erkennbar sind, welche sich aufgrund des Wohnorts innerhalb der Schweiz ergäben. Über diese Annahmen bestand unter den am Workshop Teilnehmenden weitgehend Einigkeit.

Nach dem Gesagten steht also die Lösung im Vordergrund, wonach einzig eine bestimmte Art von ausländerrechtlicher Bewilligung vorausgesetzt wird. Für das Anknüpfen an einen offiziellen Ausweis spricht im Übrigen auch die unkomplizierte Überprüfbarkeit durch die Behörden. In Frage kommen dabei insbesondere die Niederlassungsbewilligung (Kategorie C) und die Aufenthaltsbewilligung (Kategorie B).

Das Voraussetzen der Niederlassungsbewilligung (Kategorie C) stellt die restriktivere Option dar, der im Übrigen auch ohne zusätzliche Regelung eine Mindestwohndauer in der Schweiz inhärent wäre. Aufgrund der entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen würde das **Vorstossrecht Motionsrecht** lediglich Ausländerinnen und Ausländern zustehen, welche – je nach Herkunftsland – mindestens fünf oder zehn Jahre in der Schweiz leben. Der Erwerb der Niederlassungsbewilligung ist zudem an den Nachweis der minimalen gesellschaftlichen Eingliederung gebunden (sprachliche Kenntnisse, sauberer Leumund, Teilhabe am wirtschaftlichen Leben). Aktuell leben in Aarau rund 2'400 volljährige Einwohnerinnen und Einwohner mit einer Niederlassungsbewilligung. Dies entspricht ca. 13% der volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner. Würde das **Vorstossrecht Motionsrecht** für Ausländerinnen und Ausländer also an die Inhaberschaft einer Niederlassungsbewilligung geknüpft, könnten insgesamt rund 91% der volljährigen Aarauer Bevölkerung **einen Vorstoss eine Motion** einreichen.

Eine offenerere Variante würde eine Regelung darstellen, wonach lediglich eine Aufenthaltsbewilligung (Kategorie B) vorausgesetzt würde. Eine solche wird jenen Personen aus EU-/ und EFTA-Staaten erteilt, welche sich für einen bestimmten Zweck längerfristig mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten. Vorausgesetzt ist der Nachweis einer unbefristeten oder auf mindestens 365 Tage befristete Anstellung oder einer ausreichenden finanziellen Situation. Während Angehörige von EU-/ und EFTA-Staaten die Aufenthaltsbewilligung jeweils für eine Dauer von fünf Jahren erhalten, wird der Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Regel lediglich für ein Jahr bewilligt. Derzeit leben in Aarau ungefähr 1'300 volljährige Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung. Dies entspricht ca. 7% der volljährigen Bevölkerung. Demnach könnten bei dieser Variante insgesamt rund 98% der volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Aarau **einen Vorstoss eine Motion** erreichen.

Die ~~der~~-Erweiterung des Vorstossrechts **zugrundeliegende Motion** zielt darauf ab, einer möglichst breiten, bisher in der Politik überhaupt nicht vertretenen Bevölkerungsgruppe die Partizipation am lokalpolitischen Geschehen zu ermöglichen. Da es sich beim **Bevölkerungsanliegen Motionsrecht** um eine einigermaßen niederschwellige Form der Teilhabe handelt, erscheint es sachgerecht, keine allzu hohen Hürden vorzusehen. Deshalb soll das **Vorstossrecht Motionsrecht** für Ausländerinnen und Ausländer gemäss dem vorliegenden Entwurf nicht nur den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern mit einer Niederlassungs-, sondern auch jenen mit einer Aufenthaltsbewilligung zustehen.

Die Vernehmlassungseingaben zeigen, dass das **Vorstossrecht Motionsrecht** für Ausländerinnen und Ausländer im Grundsatz auf grosse Zustimmung stösst. Welche Bewilligungen (Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung) Voraussetzungen für die Ausübung ~~des Motionsrechts~~ sein sollen, ist jedoch umstritten. Der Stadtrat hält an seinem Vorschlag fest, wonach mindestens eine Aufenthaltsbewilligung Voraussetzung für das **Vorstossrecht Motionsrecht** sein soll. **Es ergeben sich demnach keine Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage.**

4.3. Grundlage für Transparenz in der Politikfinanzierung

Die Motion

Die vom Einwohnerrat am 10. Mai 2021 überwiesene Motion "Offenlegung der Finanzierung von Parteien sowie Wahl- und Abstimmungskomitees in der Stadt Aarau" beantragen sinngemäss die Ausarbeitung eines Reglements, welches eine gesetzliche Grundlage für eine Offenlegungspflicht betreffend finanzielle Beiträge und geldwerte Leistungen an politische Akteure schafft. Das Reglement soll insbesondere Schwellenwerte festlegen, die Annahme anonymer Spenden verbieten, Fristen hinsichtlich Urnengang regeln, zweckmässige und unbürokratische Überprüfungsvorschriften festschreiben sowie Sanktionierungen vorsehen. Ziel ist die möglichst hohe Transparenz, nicht aber eine Offenlegungspflicht für Klein- und Kleinstbeträge, die zu einem unnötigen Aufwand führen würden, weil in diesem Bereich die Problematik der potenziellen Beeinflussung als wenig relevant angesehen wird.

Die Motion wird mit einer starken Zunahme des öffentlichen Interesses an Fragen der Politikfinanzierung im Zusammenhang mit den immer teurer werdenden Wahlkämpfen und Kampagnen begründet. Es wird insbesondere auf andere Transparenzbestrebungen auf verschiedenen Ebenen hingewiesen, welche das Interesse an einer entsprechenden Regulierung aufzeigen würden.

Der Stadtrat stellt aufgrund der Vernehmlassungseingaben fest, dass eine deutliche Mehrheit der Teilnehmenden eine Offenlegung im Grundsatz befürwortet.

Die Umsetzung

Die Umsetzung soll zweistufig, mit der Schaffung einer Grundsatzbestimmung in der GO und dem nachfolgenden Erlass eines Reglements erfolgen.

- *Regelungsort*

Aktuell fehlt es an einer Grundlage, auf welche die Schaffung eines Reglements über die Transparenz in der Politikfinanzierung gestützt werden könnte. Im Rahmen der vorliegenden GO-Revision soll deshalb zunächst eine geeignete Grundlage geschaffen werden. Das Festhalten eines entsprechenden Grundsatzes auf Stufe der GO trägt zu einer höheren demokratischen Legitimation bei und ermöglicht dem Stimmvolk, dem Einwohnerrat bestimmte Aspekte vorzugeben, welche bei der Schaffung des Reglements zu berücksichtigen sein werden. Dieses vom Stadtrat im Rahmen der Festlegung von Eckwerten vorgeschlagene Vorgehen blieb am Workshop unbestritten.

In der GO-Bestimmung sind nachfolgende Eckwerte abzubilden:

- *Adressatenkreis*

In der GO-Bestimmung soll der Adressatenkreis des zu erlassenden Reglements in den Grundzügen festgelegt werden. Anlässlich des Workshops gingen die Meinungen hierzu teilweise auseinander. Einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer sprachen sich für eine Verpflichtung aller Akteure aus, während andere für eine Fokussierung auf die Offenlegung der Parteirechnungen und der Finanzierung im Rahmen der Stadtratswahlen plädierten. Die Offenlegungspflicht betreffend die Wahlen des Kreisschulrats und der Steuerkommission fanden am wenigsten Unterstützung.

Bei den Eckwerten zur Umsetzung reduzierte sich im Rahmen der Vernehmlassung die Zustimmung deutlich. Die Vernehmlassung zeigt, dass der Handlungsbedarf nur noch bei den Stadtrats- und Einwohnerratswahlen besteht. Dabei finden nur die Offenlegung der Rechnungen von Parteien, die im Stadtrat oder im Einwohnerrat vertreten sind, eine Mehrheit. Bei der Offenlegungspflicht für Kandidierende und Organisationen, die Wahlvorschläge für den Stadtrat und Einwohnerrat einreichen, halten sich die Zustimmung und die Ablehnung in Waage.

Für die einzelnen Verpflichteten werden im Reglement sodann die jeweils geltenden Fristen festzulegen sein. So könnte eine entsprechende Reglementierung etwa dahingehend ausgestaltet sein, dass die Kandidierenden hinsichtlich Wahlkampf jeweils dreissig Tage vor dem Wahltermin Angaben zu beabsichtigten finanziellen Unterstützungen machen und neunzig Tage nach dem Wahltermin eine Bestätigung einreichen müssten, welche Zahlungen tatsächlich eingegangen sind. Gleiches müsste für Personen und Organisationen gelten, welche im Vorfeld einer städtischen Abstimmung politisch aktiv werden und Zuwendungen machen. Für Parteien könnte beispielsweise eine jährliche Offenlegungspflicht ihrer Gesamtfinanzierung vorgesehen werden.

- *Gegenstand der Offenlegung*

Im Reglement wird weiter festzulegen sein, welche Arten der finanziellen Unterstützung der Offenlegungspflicht zu unterstellen sind. Es soll verhindert werden, dass ein unverhältnismässiger administrativer Aufwand für die von der Offenlegungspflicht betroffenen Akteure einerseits, für die überprüfende Instanz andererseits, entsteht. Unverhältnismässig wird der Aufwand dann, wenn Beträge angegeben werden müssen, welche so klein sind, dass eine relevante Beeinflussung ausgeschlossen werden kann. Umgekehrt wird bei der Definition darauf zu achten sein, dass eine Umgehung der Transparenzvorschriften nicht durch die Summierung zahlreicher Kleinstbeträge möglich ist.

In allgemeiner Weise wird die Offenlegungspflicht so auszugestalten sein, dass der Grundsatz die Offenlegung der Ausgaben und Einnahmen sowie der Herkunft eingenommener Mittel das ausdrückliche Verbot der Annahme anonymer Spenden sein wird. Zu diesem Grundsatz werden Ausnahmen festzulegen sein. So soll insbesondere Freiwilligenarbeit innerhalb der Partei nicht der Offenlegungspflicht unterstellt werden, zumal dies eben gerade zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen würde und kein Interesse an der Offenlegung besteht. Anders zu beurteilen ist Freiwilligenarbeit von Personen ausserhalb der Partei, welche einen Geldwert hat. Finessen dieser Art werden unter besonderer Beachtung der Gewährleistung der Verhältnismässigkeit und der Rechtssicherheit im Reglement so zu regeln sein.

- *Schwellenwerte*

Von zentraler Bedeutung werden bei der Umsetzung die Schwellenwerte sein. Die Festlegung derselben erwies sich am Workshop als der am meisten polarisierende Aspekt. Orientiert man sich an den Erfahrungen, welche die Stadt Bern bei der Einführung einer Regelung zur Transparenz in der Politikfinanzierung, gemacht hat und wo in diesem Zusammenhang ebenfalls die Schwellenwerte am kontroversesten diskutiert wurden, ergibt sich folgendes Bild: Die Stadt Bern hatte im Rahmen der Vernehmlassung zwei Schwellenwerte zur Diskussion gestellt: 1'000 Franken und 5'000 Franken. Die Ergebnisse der Vernehmlassung waren eindeutig; der Stadtrat Bern kam schliesslich zum Schluss, dass bei 1'000 Franken kaum von einer möglichen Beeinflussung der Stimmberechtigten ausgegangen werden kann und damit kein öffentliches Interesse an der Offenlegung besteht. Dies entspricht auch den Erkenntnissen aus dem Workshop. Zwar variierten die Vorstellungen in den konkreten Beträgen. Allerdings herrschte mehrheitlich die Meinung, dass im Sinne der Verhältnismässigkeit zu verhindern ist, dass Beträge von der Offenlegungspflicht erfasst werden, welche so klein sind, dass nicht von einer relevanten Beeinflussung auszugehen ist und an deren Herkunft entsprechend kein öffentliches Interesse besteht.

Die Regulierung auf Reglementsstufe ermöglicht eine differenzierte Lösung. So können etwa unterschiedliche Schwellenwerte für unterschiedliche Offenlegungsgegenstände vorgesehen werden. Denkbar wäre nach dem Gesagten etwa ein Schwellenwert von 5'000 Franken für Einnahmen und Ausgaben und ein Schwellenwert von 2'000 Franken für Spenden. Eine weitere Unterscheidung macht die Stadt Bern beispielsweise bei den Spenden, indem zwischen kleinen Spenden (unter 1'000 Franken) und mittleren Spenden (1'000 bis 5'000 Franken) differenziert wird, wobei mittlere Spenden einzeln, jedoch ohne Angabe der Spenderinnen und Spender ausgewiesen werden müssen, während bei kleinen Spenden lediglich die Gesamtsumme anzugeben ist.

Die Rückmeldungen zur Vernehmlassung zeigen, dass einerseits der Schwellenwert von 5'000 Franken für die Offenlegung von Einnahmen (Höhe, Herkunft) eher einem Höchstwert entspricht und 2'000 Franken als Schwellenwert für die Offenlegung von Spenden (Höhe, Herkunft) eher einem Mindestwert entspricht. Die konkreten Schwellenwerte werden nach Zustimmung zur Anpassung der Gemeindeordnung in einem entsprechenden Reglement festgelegt.

- *Veröffentlichung und Aktualisierung*

Die möglichst flexible und unkomplizierte Umsetzung der Offenlegung ist mit geeigneten Vorschriften im Reglement zu gewährleisten. Es wird insbesondere darauf zu achten sein, dass der administrative Aufwand der zuständigen Stelle – voraussichtlich der Stadtkanzlei – möglichst geringgehalten und dass auf kurzfristige Meldungen reagiert werden kann.

- *Sanktionen*

Zunächst dürfte bereits die Bekanntmachung eines Verstosses an sich eine Sanktionierung darstellen, da die betreffenden politischen Akteure mit einem Reputationsschaden rechnen müssen. Die Veröffentlichung dieser Information trägt im Übrigen zusätzlich zur Transparenz bei. Dennoch sollen Widerhandlungen zusätzlich mit Busse, beispielsweise bis zu 5'000 Franken, sanktioniert werden können. Das konkrete Vorgehen bei allfälligen Verstössen und die Höhe der möglichen Busse werden ebenfalls im Reglement festzuhalten sein.

5. Entwurf Teil 1 - Teilrevision Gemeindeordnung; Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau	
	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
	Ingress (geändert) Die Einwohnergemeinde Aarau, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ , beschliesst:	Redaktionelle Anpassung im Ingress und Verlinkung auf das kantonale Recht.

¹⁾ SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
	1.1 Begriffe und Organisation	Systematische Änderung (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Der bereits bestehende Titel "1. Allgemeines" soll zugunsten der besseren Übersichtlichkeit in vier Untertitel aufgegliedert werden, welche einzeln statt in den Paragraphenüberschriften aufgeführt werden sollen.
<p>§ 1 A. Einwohnergemeinde: 1. Begriff, 2. Organisation, 3. Bezeichnungen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Aarau (nachstehend als «Stadt» bezeichnet) ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts, die das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, umfasst.</p> <p>² Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat.</p> <p>³ Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat beziehungsweise der Gemeindeammann als Stadtpräsidentin/Stadtpräsident und der Vizeammann als Vizepräsidentin/Vizepräsident bezeichnet.</p>	<p>§ 1 A. Einwohnergemeinde: 1. Begriff, 2. Organisation, 3. Bezeichnungen</p> <p>³ Der Gemeinderat wird nachfolgend als Stadtrat beziehungsweise und der Gemeindeammann als Stadtpräsidentin/Stadtpräsident <u>Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident</u> und der Vizeammann als Vizepräsidentin/Vizepräsident <u>Vizepräsidentin oder Vizepräsident</u> bezeichnet.</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
<p>§ 1a 3. Wirkungsorientierte Verwaltungsführung</p>	<p>§ 1a 3-Wirkungsorientierte Verwaltungsführung</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>§ 2 4. Organe</p>	<p>§ 2 4-Organe</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
	<p>1.2 Gesamtheit der Stimmberechtigten</p>	<p>Systematische Änderung (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Der bereits bestehende Titel "1. Allgemeines" soll zugunsten der besseren Übersichtlichkeit in vier Untertitel aufgegliedert werden, welche einzeln statt in den Paragraphenüberschriften aufgeführt werden sollen.</p>
<p>§ 3 B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten: 1. Grundsatz, Wahl</p> <p>¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten übt ihre Rechte an der Urne aus.</p> <p>² An der Urne werden insbesondere gewählt:</p> <p>a) die Mitglieder des Einwohnerrates;</p> <p>b) die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident sowie die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident;</p> <p>c) ...</p>	<p>§ 3 B. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten: 1. Grundsatz, Wahl<u>Abstimmungen und Wahlen</u></p> <p>b) die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtpräsidentin bzw.<u>oder</u> der Stadtpräsident sowie die Vizepräsidentin bzw.<u>oder</u> der Vizepräsident;</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Zusätzlich soll hier im Sinne einer redaktionellen Präzisierung nicht mehr nur die Wahl, sondern auch die Abstimmung als an der Urne auszuübendes Recht der Stimmberechtigten in der Überschrift des Paragraphen erwähnt sein.</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
d) die von der Einwohnergemeinde zu wählenden Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission.		
<p>§ 4 2. Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid an der Urne vorgelegt werden:</p> <p>a) die Änderung der Gemeindeordnung,</p> <p>b) Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Gemeinde,</p> <p>c) das Budget mit Steuerfuss,</p> <p>d) die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren, soweit nicht der Einwohnerat dem Initiativbegehren, dessen Gegenstand dem fakultativen Referendum unterliegt, zugestimmt hat,</p>	<p>§ 4 2-Obligatorisches Referendum</p>	Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
e) Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband,	e) <i>Aufgehoben.</i>	<p>Das GG weist die Zuständigkeit über den Beitritt zu einem Gemeindeverband dem Einwohnerrat zu (§ 76 Abs. 1 GG). Erforderlich ist zudem die Zustimmung des Regierungsrats (§ 75 Abs. 1 GG). Es erscheint sachgerecht, diese im kantonalen Recht vorgesehene Zuständigkeitsregelung zu übernehmen. Der Beitritt zu einem Gemeindeverband unterliegt damit neu dem fakultativen Referendum (§ 5 Abs. 1 GO). Im Gegensatz zur Bestimmung in der Gemeindeordnung regelt das Gemeindegesetz auch den Austritt, die Auflösung und die Änderungen der Satzungen in analoger Weise.</p>
f) Beschlüsse über die Errichtung von städtischen Anstalten,	f) <i>Aufgehoben.</i>	<p>Das Gemeindegesetz weist die Zuständigkeit zur Errichtung einer städtischen unselbständigen oder selbständigen Anstalt sowie einer interkommunalen selbständigen Anstalt dem Einwohnerrat zu. Erforderlich ist zudem die Zustimmung des Regierungsrats (§ 3a Abs. 1 GG, § 82a Abs. 4 GG, § 20 Abs. 2 Bst. f i.V.m. § 55 GG). Es erscheint sachgerecht, diese im kantonalen Recht vorgesehene Zuständigkeitsregelung zu übernehmen. Die Errichtung einer städtischen oder interkommunalen selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt unterliegt damit neu dem fakultativen Referendum (§ 5 Abs. 1 GO). Im Gegensatz zur Bestimmung in der Gemeindeordnung regelt das Gemeindegesetz auch die Anpassung und die Auflösung von Anstalten in analoger Weise.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
g) Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 6'000'000.– oder neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– zur Folge haben.		
<p>§ 5 3. Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p>	<p>§ 5 3.Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es mindestens ein Zehntel <u>5 Prozent</u> der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Redaktionelle Änderung. Die bisherige Formulierung ist an das kantonale Recht angelehnt. Die Nennung von "positiven und negativen" ist allerdings überflüssig und soll deshalb gestrichen werden.</p> <p>Der Prozentsatz der für das Zustandekommen eines fakultativen Referendums benötigten Unterschriften ist durch das kantonale Recht vorgeschrieben (§ 58 Abs. 1 GG). Auf dieser Ebene ist eine Revision geplant, wonach künftig nicht mehr zehn, sondern bereits fünf Prozent der Stimmberechtigten das Referendum ergreifen können sollen. Soweit die Änderung von § 58 Abs. 1 GG wie geplant umgesetzt werden kann, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der GO.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>² Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	<p>² Beschlüsse formeller Natur, aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Beschlüsse über die Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten sowie das Geschäftsreglement des Einwohnerrates können nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p>	<p>Bis Ende 2008 war der Einwohnerrat für die Feststellung, ob ein Referendums- oder Initiativbegehren zu Stande gekommen ist, zuständig. Seit dem 1. Januar 2009 ist der Stadtrat für die formelle Prüfung zuständig (vgl. § 62g Abs. 1 GPR). Damit ist dieser Aspekt nicht mehr in der GO zu regeln und der entsprechende Teilsatz kann gestrichen werden.</p> <p>Der Begriff "Beschlüsse formeller Natur" bezieht sich auf geschäftsleitende Handlungen und Anträge im Einwohnerrat. Dies sind bspw. Ordnungsanträge, welche die formelle Abwicklung eines Geschäfts betreffen, ohne dieses inhaltlich zu berühren (insbesondere Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäftes, Antrag auf Rückweisung des Geschäfts an die vorberatende Kommission etc. (vgl. § 31 Abs. 1 E-GR-ER [bisher § 14 Abs. 1 GR-ER]).</p>
<p>§ 6 4. Motion von Stimmberechtigten</p>	<p>§ 6 4. Motion von Stimmberechtigten</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>¹ Jede bzw. jeder Stimmberechtigte kann der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p> <p>² Die Motionärin bzw. der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.</p>	<p>¹ Jede bzw. und jeder Stimmberechtigte kann der Präsidentin bzw. oder dem Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Sie muss innert 6 Monaten seit der Einreichung behandelt werden.</p> <p>² Die Motionärin bzw. oder der Motionär ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p>	<p>Sofern die Einführung des Motionsrechts für Einwohnerinnen und Einwohner (vgl. hierzu die einleitenden Erläuterungen sowie die separate Synopse zu "Teil 3 - Teilrevision Gemeindeordnung; Einwohnermotion", unten) abgelehnt wird, soll die bestehende Bestimmung immerhin gemäss der allgemeinen systematischen und redaktionellen Vereinheitlichung der gesamten GO angepasst werden. Wird die Bestimmung wie in der Vorlage gemäss Teil 3 angenommen, werden die hier ausgewiesenen Änderungen hinfällig.</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Das Verfahren zur Behandlung von Motionen von Einwohnerratsmitgliedern soll nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden (vgl. §§ 41 und 42 E-GR-ER).</p>
<p>§ 7 5. Initiative: a) Voraussetzung</p>	<p>§ 7 5.-Initiative: a) Voraussetzung</p>	

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p>	<p>¹ Ein Zehntel <u>15 Prozent</u> der Stimmberechtigten kann können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Der Prozentsatz der für das Zustandekommen einer Initiative benötigten Unterschriften ist durch das kantonale Recht vorgeschrieben (§ 60 Abs. 1 GG). Auf dieser Ebene ist eine Revision geplant, wonach künftig nicht mehr zehn, sondern bereits fünf Prozent der Stimmberechtigten das Referendum ergreifen können sollen. Soweit die Änderung von § 60 Abs. 1 GG wie geplant umgesetzt werden kann, bedarf es einer entsprechenden Anpassung der GO.</p> <p>Die Beibehaltung dieser Bestimmung trotz der Überschneidung mit jener von § 60 Abs. 1 GG erscheint deshalb richtig, weil diese im Widerspruch zu der neueren und deshalb entsprechend dem "lex-posterior-Grundsatz" vorgehenden Regelung gemäss § 62f Abs. 1 GPR steht. Demnach ist die Initiative nicht bei der Präsidentin oder beim Präsidenten des Einwohnerrates, sondern bei der Gemeindekanzlei (Stadtkanzlei, Ratssekretariat) einzureichen. Künftig soll also in der GO nur noch der Grundsatz, dafür ohne Widersprüche zum kantonalen Recht, festgehalten sein. Die Verfahrensvorschrift des letzten Teilsatzes kann entsprechend ersatzlos aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>² Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenbogen anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.</p>	<p>² Die Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Ihr Text ist auf den Unterschriftenbogen anzuführen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Begehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.</p>	<p>Diese Bestimmung enthält mehrere Teilgehalte, welche sich allesamt aus dem kantonalen Recht ergeben.</p> <p>Zunächst ist der Grundsatz der "Einheit der Materie" in § 62c Abs. 1 GPR enthalten und kann hier ersatzlos aufgehoben werden. Weiter regelt das GPR in § 62b Abs. 1 die Form der Initiative und schreibt vor, dass die Unterschriftenliste den Wortlaut des Begehrens zu enthalten hat (Bst. a).</p> <p>Zwar ist auch die Möglichkeit des Rückzugs mit § 62f Abs. 3 GPR bereits auf kantonaler Ebene vorgesehen. Allerdings ist die vorliegende Bestimmung präziser, da sie im Gegensatz zu § 62f Abs. 3 GPR den Rückzug bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat für den Fall der Zustimmung ausdrücklich vorsieht. Deshalb soll diese Regelung beibehalten werden.</p>
<p>§ 8 b) Verfahren: aa) Obligatorisches Referendum</p>	<p>§ 8 b) Verfahren: aa) Obligatorisches Referendum <u>bei Initiativen</u></p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). In diesem Sinne sollen die Titel dritter und vierter Stufe aus den Überschriften gestrichen werden, die Überschrift aber im Gegenzug um den Zusatz "bei Initiativen" präzisiert werden.</p>
<p>§ 9 bb) Fakultatives Referendum</p>	<p>§ 9 bb) Fakultatives Referendum <u>bei Initiativen</u></p>	

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohner- rat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
		Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). In diesem Sinne sollen die Titel dritter und vierter Stufe aus den Überschriften gestrichen werden, die Überschrift aber im Gegenzug um den Zusatz "bei Initiativen" präzisiert werden.
<p>§ 10 c) Gegenvorschlag</p> <p>¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten und ihn gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.</p> <p>² Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann uneingeschränkt erklären:</p> <p>a) ob sie die Initiative dem geltenden Recht vorziehe,</p>	<p>§ 10 e) Gegenvorschlag <u>zu einer Initiative</u></p> <p>¹ Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag <u>ausarbeiten und ihn gleichzeitig</u> mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung unterbreiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.</p> <p>² Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel <u>folgende</u> drei Fragen vorgelegt. Jede stimmberechtigte Person kann <u>uneingeschränkt</u> erklären.</p> <p>a) ob sie <u>die</u> Initiative <u>dem geltenden Recht vorziehe</u> <u>zustimmt</u>,</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). In diesem Sinne sollen die Titel dritter und vierter Stufe aus den Überschriften gestrichen werden, die Überschrift aber im Gegenzug um den Zusatz "bei Initiativen" präzisiert werden.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>b) ob sie den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe,</p> <p>c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.</p> <p>³ Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.</p> <p>⁴ Werden sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.</p>	<p>b) ob sie dem Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehe <u>zustimmt</u>,</p> <p>c) welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide <u>beiden Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten</u> <u>zustimmen</u>.</p> <p>⁴ Werden <u>Erreichen</u> sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt absolute Mehr, so gilt die Vorlage, die bei der Frage nach Absatz 2 Buchstabe c mehr Stimmen erzielt hat, als angenommen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>
	1.3 Energie- und Klimapolitik	Systematische Änderung (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Der bereits bestehende Titel "1. Allgemeines" soll zugunsten der besseren Übersichtlichkeit in vier Untertitel aufgegliedert werden, welche einzeln statt in den Paragraphenüberschriften aufgeführt werden sollen.
<p>§ 10a C. Energie- und Klimapolitik: 1. Nachhaltigkeit</p>	<p>§ 10a C. Energie- und Klimapolitik: 1. Nachhaltigkeit</p>	Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).
<p>§ 10b 2. 2000-Watt-Gesellschaft</p>	<p>§ 10b 2.-2000-Watt-Gesellschaft</p>	

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
		Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).
§ 10c 3. Absenkpfade	§ 10c 3. Absenkpfade	Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).
§ 10d 4. Ausstieg aus der Kernenergie	§ 10d 4. Ausstieg aus der Kernenergie	Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).
	1.4 Mobilitätspolitik	Systematische Änderung (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Der bereits bestehende Titel "1. Allgemeines" soll zugunsten der besseren Übersichtlichkeit in vier Untertitel aufgegliedert werden, welche einzeln statt in den Paragraphenüberschriften aufgeführt werden sollen.
§ 10e D. Mobilität	§ 10e D. Mobilität <u>Grundsätze und Ziele</u>	Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).
	2.1 Allgemeines	Systematische Änderung (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Der bereits bestehende Titel "2. Einwohnerrat" soll zugunsten der besseren Übersichtlichkeit in drei Untertitel aufgegliedert werden, welche einzeln statt in den Paragraphenüberschriften aufgeführt werden sollen.

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>§ 11 A. Allgemeines: 1. Zusammensetzung, Wahl</p> <p>¹ Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern.</p> <p>² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates und der Stadtschreiberin bzw. des Stadtschreibers.</p> <p>³ Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrates auf 4 Jahre im Verhältniswahlverfahren (Kandidatenstimmensystem).</p>	<p>§ 11 A. Allgemeines: 1. Zusammensetzung, Wahl</p> <p>² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrates und der Stadtschreiberin bzw. oder des Stadtschreibers.</p> <p>⁴ Die Amtsperiode des bisherigen Einwohnerrates läuft bis zur Konstituierung des neu gewählten Rates.</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Bisher fehlt es an einer Bestimmung, welche den Wechsel der Amtsperioden definiert. Eine explizite Regelung dazu ist aber wichtig, da sonst formell zwischen dem 31. Dezember des letzten Jahres einer Legislatur bis zur Konstituierung des neu gewählten Rates formell kein Einwohnerrat besteht, zumal die bisherige Legislatur gemäss Kalenderjahren vorüber ist, der neue Rat aber noch nicht amten kann, ohne sich vorher konstituiert zu haben. In Anlehnung an das kantonale Recht (§ 2 Abs. 2 GVG) soll die Frage des Übergangs der Legislaturen fortan geregelt werden. Anders beim Grossen Rat soll die Amtsperiode des bisherigen Einwohnerrates aber nicht nur bis zum Vortag der konstituierenden Sitzung, sondern bis zur (abgeschlossenen) Konstituierung des neuen Rates fort dauern.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnererrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>§ 12 2. Zuständigkeit</p>	<p>§ 12 2-Zuständigkeit</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
<p>§ 13 3. Organisation</p> <p>¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten und 2 Stimmzählerinnen bzw. Stimmzähler, die zusammen mit der das Protokoll führenden Person das Büro bilden.</p> <p>² Eine Wiederwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten für die folgenden 2 Jahre ist ausgeschlossen.</p> <p>³ Die erste Sitzung des Einwohnerrates am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis zur Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten von der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten und, bei deren bzw. dessen Verhinderung, durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Stadtrates geleitet.</p>	<p>§ 13 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung soll aufgehoben und – soweit der Regelungsgehalt sich nicht aus kantonalem Recht ergibt – ins Geschäftsreglement des Einwohnerrats überführt werden.</p> <p>Der Inhalt dieser Bestimmung entspricht jenem von § 67 Abs. 1 GG, weshalb sie ersatzlos aufgehoben werden kann.</p> <p>Diese Bestimmung soll im Sinne der Stufengerechtigkeit aus der GO entfernt und sinngemäss ins GR-ER übertragen werden (vgl. § 7 Abs. 5 E-GR-ER).</p> <p>Diese organisatorische Bestimmung ist im GR-ER zu regeln. Gemäss § 2 Abs. 1 E-GR-ER soll die erste Sitzung nicht mehr von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten, sondern vom amtsältesten anwesenden Ratsmitglied geleitet werden (Aufhebung der Vermischung von Exekutive und Legislative).</p>
<p>§ 14 4. Kommissionen</p>	<p>§ 14 4-Kommissionen</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von elf Mitgliedern sowie ihre Präsidentin bzw. ihren Präsidenten. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget mit Steuerfuss, die Jahresrechnung, den Rechenschaftsbericht, die Globalaufträge und deren Ergebnisse und befasst sich mit weiteren, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.</p>	<p>¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von elf Mitgliedern sowie ihre Präsidentin bzw. oder ihren Präsidenten. Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget mit Steuerfuss, die Jahresrechnung, den Rechenschaftsbericht, die Globalaufträge und deren Ergebnisse und befasst sich mit weiteren, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.</p> <p>^{1bis} Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Aufgaben- und Finanzplanung, das Budget mit Steuerfuss, die Jahresrechnung, den Rechenschaftsbericht, die Globalaufträge und deren Ergebnisse und befasst sich mit weiteren, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Der bisherige Abs. 1 soll zugunsten der Übersichtlichkeit und der Lesbarkeit in zwei Absätze aufgeteilt werden, sodass je Absatz nur ein Aspekt geregelt wird. So soll neu in Abs. 1 nur noch die Wahl der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission und deren Präsidium sowie die Anzahl Mitglieder enthalten sein.</p> <p>Die Gemeinden sind zur Einsetzung einer Finanzkommission verpflichtet (vgl. §§ 47 Abs. 1 und 68 Abs. 1 GG). Gemäss kantonaler Vorschrift ist lediglich vorgesehen, dass die Finanzkommission aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muss. Demnach ist die Anzahl der Mitglieder auf Gemeindeebene festzulegen.</p> <p>Das kantonale Recht überlässt es sodann den Gemeinden, zusätzlich eine Geschäftsprüfungskommission einzusetzen (vgl. § 68 Abs. 1 GG). Für die Einwohnergemeinde Aarau hat sich die Zusammenlegung der Geschäftsprüfungskommission mit der Finanzkommission bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll.</p> <p>Inhaltlich soll sich an den Aufgaben der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission nichts ändern. Sie sollen aber in einem separaten Absatz, getrennt vom Grundsatz und der Mitgliederanzahl, aufgeführt werden (vgl. soeben auch zu Abs. 1).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
	<p>^{1ter} Zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion ist die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission befugt, in alle dazu notwendigen Unterlagen Einsicht zu nehmen.</p>	<p>Die Aufgaben der Finanzkommission ergeben sich sinngemäss insbesondere aus § 47 GG, jene der Geschäftsprüfungskommission aus § 48 GG.</p> <p>In der Vergangenheit hat sich im Zusammenhang mit komplexen Vorhaben, deren Umsetzung mit Schwierigkeiten verbunden waren, das Bedürfnis zur Schaffung einer Norm gezeigt, welche die Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) wie es sie auf Bundes- und Kantonsebene gibt, erlaubt. Da auf kantonaler Ebene keine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht und die Notwendigkeit einer solchen strittig ist, ist im aktuellen Zeitpunkt von der Schaffung einer solchen Norm abzusehen. Immerhin soll der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission aber auf GO-Stufe ein erweitertes Einsichtsrecht eingeräumt werden. Dies stützt die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission in ihrer Funktion als Aufsichtsorgan und ermöglicht ihr zur vertieften Kontrolle einzelner Geschäftsabläufe auch in ansonsten vertrauliche Akten Einsicht zu nehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auf die beabsichtigte Schaffung einer Bestimmung zur Vertraulichkeit von Kommissionssitzungen und nicht öffentlich zugänglichen Kommissionsunterlagen in § 16 E-GR-ER hinzuweisen. Dies sichert die kontrollierte Einsicht zur Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion, ohne die Frage des Kommissionsgeheimnisses weiterhin unregelt gelassen zu haben.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>² Der Einwohnerrat kann aus seiner Mitte beratende Kommissionen wählen.</p> <p>³ Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder, eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung vertreten lassen.</p> <p>⁴ Die Kommissionen können vom Stadtrat eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Protokollführung anfordern.</p>	<p>² Der Einwohnerrat kann <u>aus seiner Mitte beratende weitere ständige oder nichtständige Kommissionen wählen einsetzen.</u></p> <p>³ Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder vertreten, <u>eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter durch einzelne Mitarbeitende der Stadtverwaltung vertreten oder begleiten</u> lassen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung soll dahingehend angepasst werden, als ausdrücklich festzuhalten ist, dass auch ad hoc Kommissionen eingesetzt werden können. Dies bietet sich insbesondere für die kurz- oder mittelfristige Begleitung einzelner Projekte, wie bspw. komplexeren Rechtssetzungsprojekten und dergleichen, an. Bei solchen Unterfangen ist regelmässig ein tiefgreifendes, sehr spezifisches Fachwissen von Vorteil oder gar unabdingbar. Um dieses sicherzustellen, kann es lohnenswert sein, eine entsprechende Kommission einzusetzen.</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Die Protokollführung ist als rein organisatorischer Belang künftig nur noch im GR-ER zu regeln. Im Rahmen dessen Totalrevision soll mit § 8 Abs. 1 E-GR-ER formell ein Ratssekretariat – gestellt durch die Stadtkanzlei – geschaffen werden. Dieses soll gemäss § 15 Abs. 2 E-GR-ER für die Sicherstellung der Protokollführung bei Kommissionssitzungen zuständig sein, sofern die Kommissionen nicht etwas Anderes bestimmen.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohner- rat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>§ 15 5. Einberufung</p> <p>1 Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seiner Präsidentin bzw. seines Präsidenten zusammen:</p> <p>a) zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht,</p> <p>b) wenn es die Präsidentin bzw. der Präsident für notwendig erachtet,</p> <p>c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder eines Zehntels der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe,</p> <p>d) auf Begehren des Stadtrates.</p>	<p>§ 15 Aufgehoben.</p>	<p>Die Fälle der Einberufung sind in § 69 GG festgehalten. Da die bisherige Bestimmung von § 15 Abs. 1 keine weiteren Fälle vorsieht – im Gegenteil fehlt in Bst. a entgegen der kantonalen Bestimmung die Behandlung "der Kreditabrechnungen" – kann sie ersatzlos aufgehoben werden.</p>
<p>§ 16 6. Einladung</p>	<p>§ 16 Aufgehoben.</p>	<p>Die Einladung ist entsprechend ihrer rein organisatorischen Natur im GR-ER zu regeln. Die bisherige Bestimmung von § 6 GR-ER verweist auf §§ 15 und 16 GO. Diese beiden Bestimmungen sollen – soweit aufgrund mangelnder kantonalen Regelung überhaupt notwendig – ins GR-ER überführt werden (vgl. §§ 20 und 21 E-GR-ER).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und den Berichten und Anträgen in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen.</p> <p>^{1bis} Wird dem Einwohnerrat ein umfangreiches und bedeutendes Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt, so sind, mit Ausnahme der Aufgaben- und Finanzplanung, des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts, die Berichte und Anträge spätestens 35 Tage vorher zuzustellen.</p> <p>² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.</p>		
<p>§ 17 7. Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt.</p>	<p>§ 17 7.Öffentlichkeit</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>Die Frage der Zuständigkeit für die Bekanntmachung der Traktandenliste sowie von Ort und Zeit der Einwohnerratssitzungen ist rein organisatorischer Natur und deshalb lediglich im GR-ER zu regeln. Mit der vorgesehenen formellen Schaffung eines Ratssekretariats (vgl. § 8 Abs. 1 E-GR-ER) kann die Aufgabe gemäss den gelebten Verhältnissen diesem (der Stadtkanzlei) zugeschrieben werden (vgl. § 8 Abs. 3 Bst. e E-GR-ER).</p>
<p>§ 18 8. Gewährleistung der Ordnung</p> <p>¹ Die vorsitzende Person sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die dagegen verstossen, zur Ordnung.</p> <p>² Bei Ruhestörung kann sie die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Sie weist die Zuhörerschaft, die sich ungebührlich beträgt, weg.</p>	<p>§ 18 Aufgehoben.</p>	<p>Diese organisatorische Bestimmung soll künftig nur noch im GR-ER enthalten sein (vgl. § 7 Abs. 3 E-GR-ER).</p>
<p>§ 19 9. Ausstand</p>	<p>§ 19 9.-Ausstand</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>§ 20 10. Sitzungsgeld, Anwesenheitskontrolle</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.</p>	<p>§ 20 10. Sitzungsgeld, Anwesenheitskontrolle <u>Teilnahmepflicht und Entschädigung</u></p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates haben sind verpflichtet, den Einwohnerratssitzungen beizuwohnen. Sie erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rates festgesetzt wird.</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Aufgrund der inhaltlichen Änderungen des gesamten Paragraphen ergibt sich analog eine zusätzliche inhaltliche Änderung der Überschrift.</p> <p>Bisher ist die Teilnahmepflicht der Einwohnerratsmitglieder lediglich auf Reglementsstufe enthalten (vgl. § 8 Abs. 1 GR-ER). Angesichts der Bedeutung dieser Verpflichtung soll sie künftig aber auf oberster Gemeindestufe verankert werden. Die Einwohnerratsmitglieder werden von der Stimmbevölkerung als deren Vertreterinnen und Vertreter ins Parlament gewählt. Sie haben gegenüber der Stimmbevölkerung die entsprechende Verantwortung, dieser Rolle gerecht zu werden, was die Teilnahme an den Sitzungen bedingt. Die Formulierung orientiert sich an der analogen Bestimmung betreffend den Grossen Rat (vgl. § 26 Abs. 1 GVG).</p> <p>Es wird im Übrigen auf § 17 Abs. 1 E-GR-ER hingewiesen, mit dem nicht bloss die Teilnahmepflicht der Einwohnerratsmitglieder wiederholt, sondern auch jene der Mitglieder des Ratsbüros, der Kommissionen sowie der Präsidialkonferenz hinsichtlich der jeweiligen Sitzungen dieser Organe statuiert werden soll.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>² Die das Protokoll des Einwohnerrates führende Person führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.</p>	<p>^{1bis} Der Einwohnerrat legt die Höhe der Sitzungsgelder und weiterer Entschädigungen fest.</p> <p>² Die das Protokoll des Einwohnerrates führende Person führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen <u>Absenzen einzelner Ratsmitglieder werden protokolliert.</u></p>	<p>Der Anspruch auf Sitzungsgeld soll weiterhin in der GO festgehalten sein. Allerdings soll die Kompetenz zur Festlegung der Höhe des Sitzungsgeldes dem Einwohnerrat künftig in einem separaten Absatz zugeschrieben werden (vgl. sogleich § 21 Abs. 1^{bis})</p> <p>Die Einwohnerratskompetenz zur Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder soll künftig in einem separaten Absatz festgehalten sein (vgl. soeben zu § 21 Abs. 1). Bei dieser Gelegenheit soll sodann eine offenere Formulierung gewählt und die Kompetenzzuweisung vervollständigt werden. Bisher sieht § 32 Abs. 1 GR-ER vor, dass der Einwohnerrat nicht nur die Höhe der Sitzungsgelder, sondern auch jene der Entschädigungen für die Präsidialämter festlegt. Dafür fehlt es aber bisher an einer Grundlage. Eine solche soll nun geschaffen werden.</p> <p>Diese Bestimmung soll inhaltlich nicht verändert werden. Die Zuständigkeit der das Protokoll führenden Person wird aus der Formulierung ("protokolliert") klar und kann gestrichen werden. Genaueres zur Absenzenregelung, insbesondere die Entschuldigungsfrist von drei Tagen nach der Sitzung, ist weiterhin im GR-ER zu regeln (vgl. § 22 Abs. 1 E-GR-ER).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
	2.2 Verfahren	Systematische Änderung (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Der bereits bestehende Titel "2. Einwohnerrat" soll zugunsten der besseren Übersichtlichkeit in drei Untertitel aufgegliedert werden, welche einzeln statt in den Paragraphenüberschriften aufgeführt werden sollen.
<p>§ 21 B. Verfahren: 1. Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung</p> <p>¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.</p>	<p>§ 21 B. Verfahren: 1. Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung Verhandlungsfähigkeit</p> <p>¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit <u>der seiner</u> Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Die bzw. der Vorsitzende hat den Stichentscheid.</p>	<p>Organisatorische Fragen sollen künftig nur noch im GR-ER geregelt sein, wobei die einzelnen Teilgehälter entsprechend der gemäss E-GR-ER neu vorgesehenen Systematik getrennt voneinander normiert werden sollen.</p> <p>An der Verhandlungsfähigkeit des Einwohnerrats soll sich nichts ändern.</p> <p>Hinsichtlich Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten gilt dasselbe. Die Bestimmung soll künftig nur noch auf Reglementsstufe enthalten sein, wobei die geltende, präzisere Regelung des GR-ER inhaltlich unverändert übernommen werden soll (vgl. § 38 Abs. 2 E-GR-ER).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim vorzunehmen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die drei Teilgehälte dieses Absatzes (Grundsatz der offenen Abstimmung, geheime Abstimmung auf Verlangen und Grundsatz der geheimen Wahlen) sollen künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden (vgl. §§ 37 Abs. 1 und 5 sowie 39 Abs. 1 E-GR-ER). Entsprechend kann diese GO-Bestimmung aufgehoben werden.</p>
<p>§ 22 2. Geschäftsreglement</p> <p>¹ Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement.</p>	<p>§ 22 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Kompetenz, ein Geschäftsreglement zu erlassen wird dem Einwohnerrat mit der gleichlautenden Bestimmung von § 70 Abs. 1 GG bereits im kantonalen Recht zugeschrieben. Damit kann die Bestimmung in der GO ersatzlos aufgehoben werden.</p>
<p>§ 23 3. Mitwirkung des Stadtrates</p> <p>¹ Der Stadtrat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrates vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.</p> <p>² Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p>	<p>§ 23 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Aufgabe, die Geschäfte für die Beratung im Einwohnerrat vorzubereiten sowie diesem Bericht und Antrag zukommen zu lassen wird dem Stadtrat auf Kantonsebene in § 71 Abs. 1 GG zugeschrieben, womit die entsprechende Bestimmung in der GO ersatzlos aufgehoben werden kann.</p> <p>Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 71 Abs. 2 GG und kann deshalb ersatzlos aufgehoben werden. In der Vergangenheit ist in Anlehnung an die Praxis im Grossen Rat, wo der Regierungsrat</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
3 ...		
§ 24 4. Sachverständige	§ 24 4--Sachverständige	Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).
§ 25 5. Protokoll ¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird von der Stadtschreiberin bzw. vom Stadtschreiber oder der vom Stadtrat bestimmten stellvertretenden Person verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren. ² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates und des Stadtrates zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innert 10 Tagen seit Zustellung Abänderungen oder Ergänzungen schriftlich verlangt werden. Das Büro entscheidet über seine Richtigkeit. ³ Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei der Stadtkanzlei bezogen werden.	§ 25 5--Protokoll ¹ <i>Aufgehoben.</i> ² <i>Aufgehoben.</i> ³ <u>Über die Einwohnerratssitzungen ist ein Protokoll zu führen.</u> Das Protokoll ist öffentlich. Es kann bei der Stadtkanzlei bezogen werden.	Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Diese organisatorische Bestimmung soll in der GO aufgehoben und deren Inhalt künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden (vgl. §§ 8 Abs. 2 und 28 Abs. 1 E-GR-ER). Diese organisatorische Bestimmung soll in der GO aufgehoben und deren Inhalt künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden (vgl. §§ 9 Abs. 3 Bst. c und 28 Abs. 4 E-GR-ER). Der Grundsatz, dass die Sitzungen des Einwohnerrats zu protokollieren sind und dass das Protokoll öffentlich ist, gilt es weiterhin auf GO-Stufe festzuhalten. Der Bezug über die Stadtkanzlei ist mit der gängigen Praxis der Veröffentlichung des Protokolls auf der Internetseite hinfällig geworden (vgl. die entsprechenden Anpassungen in §§ 8 Abs. 3 Bst. g und 28 Abs. 6 E-GR-ER).

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>⁴ Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden von der bzw. dem Vorsitzenden und der das Protokoll führenden Person unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Unterschriftenregelung soll in der GO aufgehoben und künftig nur noch auf Reglementsstufe festgehalten werden (vgl. § 28 Abs. 5 E-GR-ER).</p>
<p>§ 26 6. Veröffentlichung der Beschlüsse</p>	<p>§ 26 6.-Veröffentlichung der Beschlüsse</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
	<p>2.3 Parlamentarische Vorstösse</p>	<p>Systematische Änderung (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Der bereits bestehende Titel "2. Einwohnerat" soll zugunsten der besseren Übersichtlichkeit in drei Untertitel aufgliedert werden, welche einzeln statt in den Paragraphenüberschriften aufgeführt werden sollen.</p>
<p>§ 27 C. Parlamentarische Vorstösse: 1. Motion</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.</p>	<p>§ 27 C.-Parlamentarische Vorstösse: 1.-Motion</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen.</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Die organisatorische Frage, wo die Motion einzureichen ist, soll künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden. Mit § 41 Abs. 1 E-GR-ER soll eine einheitliche Regelung für alle schriftlichen Vorstösse geschaffen werden, wonach diese beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen sind.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>^{1bis} Im Zusammenhang mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung kann jedes Mitglied des Einwohnerrates zur frühzeitigen Einflussnahme auf Globalaufträge eine WOSA-Motion einreichen. Das Nähere regelt der Einwohnerrat in entsprechenden Vollzugsbestimmungen.</p> <p>^{1ter} Der Stadtrat nimmt zur Motion schriftlich zuhänden des Einwohnerrates Stellung.</p> <p>² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen, und zwar in der Regel innert 6 Monaten.</p>	<p>^{1ter} <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die Behandlung einer Motion durch den Stadtrat soll künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt sein, wobei dort neu auch die Möglichkeit der mündlichen Stellungnahme bei dringlichen Motionen (und Postulaten) vorgesehen ist (vgl. 42 Abs. 1 und 2 E-GR-ER).</p> <p>Auch wenn es sich bei der sechsmonatigen Umsetzungsfrist lediglich um eine Ordnungsfrist handelt, erscheint es sinnlos, eine solche Frist überhaupt und vor allem auf Stufe der GO festzulegen. Im Zeitpunkt der Überweisung ist oft noch nicht abschätzbar, welchen (zeitlichen) Aufwand die Umsetzung konkret mit sich bringen wird. Zudem haben weniger dringliche Geschäfte hinter dringlicheren zurückzutreten, weshalb es je nach Art des Geschäfts zu zusätzlichen, unvorhergesehenen Verzögerungen kommen kann. Insgesamt ist eine sechsmonatige Frist für die Umsetzung vieler Geschäfte ohnehin unrealistisch.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
		Auf Reglementsstufe soll im Gegenzug zur Aufhebung dieser Bestimmung der Stadtrat immerhin formell dazu verpflichtet werden, den Einwohnerrat mit dem Jahresbericht jeweils über den Stand der Umsetzung bei den einzelnen überwiesenen Motionen (und Postulate) zu informieren (vgl. § 42 Abs. 3 E-GR-ER).
<p>§ 28 2. Postulat</p> <p>1 Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen, die den Stadtrat zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe einladen.</p> <p>1bis Der Stadtrat nimmt zum Postulat schriftlich zuhanden des Einwohnerrates Stellung.</p> <p>2 Wird das Postulat von der Ratsmehrheit dem Stadtrat überwiesen, so hat dieser darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.</p>	<p>§ 28 2. Postulat</p> <p>1 Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten bei der Präsidentin bzw. beim Präsidenten schriftlich Anträge einreichen, die den Stadtrat zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe einladen.</p> <p>1bis <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Die organisatorische Frage, wo das Postulat einzureichen ist, soll künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden. Mit § 41 Abs. 1 E-GR-ER soll eine einheitliche Regelung für alle schriftlichen Vorstöße geschaffen werden, wonach diese beim Ratssekretariat zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten einzureichen sind.</p>
<p>§ 29 3. Anfrage</p>	<p>§ 29 3. Anfrage</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mündlich oder mit schriftlicher Eingabe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der städtischen Organe und der Verwaltung fallen, vom Stadtrat Auskunft verlangen.</p> <p>² Das Begehren ist von einem Mitglied des Stadtrates sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten. Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mündlich oder mit schriftlicher Eingabe an die Präsidentin bzw. den Präsidenten über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der städtischen Organe und der Verwaltung fallen, vom Stadtrat Auskunft verlangen.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Die organisatorische Frage, wo die Anfrage einzureichen ist, soll künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden (vgl. §§ 41 Abs. 1 und 43 Abs. 1 E-GR-ER). Da im Gegensatz zu den anderen Vorstossformen (Motion und Postulat) die Anfrage auch mündlich möglich ist, kann vorliegend auf die Erwähnung der Form verzichtet werden. Die unterschiedlichen Eingabeformen sind sodann auf Reglementsstufe differenziert zu regeln (vgl. § 43 E-GR-ER).</p> <p>Die Behandlung der Anfrage soll als organisatorische Frage künftig nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden (vgl. § 43 E-GR-ER).</p>
<p>§ 30 4. Einheit der Materie</p>	<p>§ 30 4.Einheit der Materie</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
<p>§ 31 1. Zusammensetzung, Wahl</p>	<p>§ 31 1.Zusammensetzung, Wahl</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
<p>§ 32 2. Befugnisse</p>	<p>§ 32 2.Befugnisse</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>¹ Der Stadtrat nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erfüllung der ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben; b) die Vorbereitung der Geschäfte des Einwohnerrates; c) der Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates; d) die Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen; e) die Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes; f) die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Stadt, einschliesslich städtische Anstalten; 		

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>g) die Begründung und Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen für die Stadt im Rahmen des Budgets und der bewilligten ausserordentlichen Kredite sowie die Beschaffung der erforderlichen Mittel durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen sowie die Ausgabe von Kassenobligationen;</p> <p>h) die Wahl des Personals der Stadtverwaltung und die Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements;</p> <p>i) die Wahl der stadträtlichen Kommissionen und die Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder;</p> <p>k) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft weder das Verwaltungsvermögen betrifft noch den Betrag von 5'000'000 Franken beim Erwerb und von 2'000'000 Franken bei der Veräusserung im Einzelfall übersteigt;</p>	<p>k) der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und die Veräusserung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht; der stadträtliche Entscheid ist endgültig, wenn das Geschäft weder den Betrag von 5'000'000 Franken beim Erwerb und von 2'000'000 Franken bei der Veräusserung im Einzelfall übersteigt noch dem obligatorischen Referendum unterliegt;</p> <p><u>1. im Bereich des Verwaltungsvermögens den Betrag von 100'000 Franken nicht übersteigt</u></p>	<p>Gemäss § 18 Abs. 1 Bst. e GG hat die Gemeindeordnung Vorschriften zu enthalten über die Zuständigkeit bei Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken. Bis anhin ist der Abschluss von Verträgen über Grundstücksgeschäfte im Bereich des Verwaltungsvermögens dem Einwohnerrat in jedem Fall zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Abschluss von Verträgen über Grundstücksgeschäfte im Bereich des Finanzvermögens bedarf hingegen erst ab einem Betrag von 5 Mio. Franken (Erwerb) und 2 Mio. Franken (Veräusserung) der Genehmigung des Einwohnerrats.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
	<p>2. im Bereich des Finanzvermögens den Betrag von 5'000'000 Franken beim Erwerb und von 2'000'000 Franken bei der Veräusserung im Einzelfall nicht übersteigt</p> <p>3. nicht dem obligatorischen Referendum unterliegt.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, die Kompetenzen des Stadtrats im Bereich des Abschlusses von Verträgen über Grundstücksgeschäfte für das Finanz- und Verwaltungsvermögen zu präzisieren. Bei Geschäften im Verwaltungsvermögen soll der Stadtrat bis zu einem Betrag von 100'000 Franken endgültig zuständig sein ("Bagatellklausel"), oberhalb dieses Schwellenwerts dann der Einwohnerrat. Bei Geschäften im Finanzvermögen bedarf wie bereits heute der einzelne Vertragsabschluss über Grundstücksgeschäfte immer dann der Genehmigung durch den Einwohnerrat, wenn der Betrag von 5 Mio. Franken beim Erwerb und 2 Mio. Franken bei der Veräusserung überschritten wird. Auch Geschäfte welche dem obligatorischen Referendum unterliegen, liegen selbstredend nicht im alleinigen Zuständigkeitsbereichs des Stadtrats. Davon unabhängig müssen die gegebenenfalls notwendigen finanziellen Mittel von der jeweils zuständigen Instanz immer genehmigt worden sein.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>l) die Vertretung der Stadt in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;</p> <p>m) die Erstattung jährlicher Rechenschaftsberichte an den Einwohnerrat; darin sind die gestützt auf § 32 Abs. 2 lit. k abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum unter Angabe der anderen Vertragspartei, des Grundstückbeschriebes und des Kaufpreises gesondert aufzuführen;</p> <p>n) die Wahl der Abgeordneten für Gemeindeverbände sowie eines Mitglieds des Stadtrates in den Kreisschulrat des Schulverbands;</p>		<p>Von der Kompetenz zum jeweiligen Vertragsabschluss unberührt bleiben die gemäss kantonaler und kommunaler Gesetzgebung dem Einwohnerrat zukommenden Ausgabenkompetenzen, um beispielsweise einen Kauf überhaupt finanzieren zu können. So unterliegen auch Ausgaben im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften im Bereich des Verwaltungsvermögens nach Massgabe von § 4 Abs. 1 Bst. g GO zusätzlich dem obligatorischen Referendum und bedürfen in diesen Fällen stets auch weiterhin der vorgängigen Genehmigung des Einwohnerrats.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>o) die Erstellung und Anpassung der Aufgaben- und Finanzplanung; diese wird vom Stadtrat dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Einwohnerrat kann mittels Planungserklärung verlangen, dass in der nächsten Aufgaben- und Finanzplanung bestimmte Änderungen vorzunehmen sind. Verzichtet der Stadtrat darauf, diese Änderungen vorzunehmen, muss er dies gegenüber dem Einwohnerrat begründen;</p> <p>p) die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gemäss § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013.</p>		
<p>§ 33 3. Stadtpräsidentin / Stadtpräsident</p> <p>¹ Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident präsidiert den Stadtrat, vollzieht dessen Beschlüsse und steht der gesamten Stadtverwaltung vor. In dringenden Fällen ist sie bzw. er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Stadtpräsidentin bzw. des Stadtpräsidenten nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>§ 33 3. Stadtpräsidentin / Stadtpräsident <u>Stadtpräsidium</u></p> <p>¹ Die Stadtpräsidentin bzw. oder der Stadtpräsident präsidiert den Stadtrat, vollzieht dessen Beschlüsse und steht der gesamten Stadtverwaltung vor. In dringenden Fällen ist sie bzw. oder er zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen befugt.</p> <p>² Im Übrigen richten sich die Aufgaben der Stadtpräsidentin bzw. oder des Stadtpräsidenten nach dem kantonalen Recht.</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen) und redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>§ 34 4. Delegation von Aufgaben</p> <p>¹ Der Stadtrat kann die Vorbereitung der ihm obliegenden Geschäfte Verwaltungsabteilungen oder Kommissionen übertragen.</p> <p>² Er kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes übertragen.</p> <p>³ ...</p>	<p>§ 34 4--Delegation von Aufgaben</p> <p>² Er kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an eine Mitarbeiterin bzw. oder einen Mitarbeiter der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes übertragen.</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
<p>§ 35 1. Wahlbüro</p> <p>¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt. Es besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsident und 12 vom Einwohnerrat aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern.</p>	<p>§ 35 4--Wahlbüro</p> <p>¹ Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein das Wahlbüro bestellt. Es besteht aus einem Mitglied des Stadtrates als Präsidentin bzw. Präsident werden <u>zwölf Stimmzählerinnen und 12 vom Einwohnerrat aus der stimmberechtigten Einwohnerschaft Stimmzähler auf eine vierjährige Amtsdauer gewählten Mitgliedern von vier Jahren gewählt.</u></p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>² Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber oder ihre bzw. seine stellvertretende Person wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Die Stadtschreiberin bzw.oder der Stadtschreiber oder ihre bzw.oder seine stellvertretende Person<u>Stellvertretung</u> wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll.</p>	<p>Redaktionelle Änderung (Vereinheitlichung und Bereinigung; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
<p>§ 36 2. Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Abteilungsleitung in alle nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 36 Aufgehoben.</p>	<p>Die Bestimmung soll künftig nur noch auf Reglementsstufe enthalten sein (vgl. § 21 E-GR-ER), zumal ein allgemeines Einsichtsrecht ohnehin aufgrund des kantonalen Rechts (Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen [IDAG; SAR 150.700]) und dem dort statuierten Öffentlichkeitsprinzip besteht und damit die Regelung der Abwicklung auf Gemeindeebene und nicht die Einräumung des Einsichtsrechts als solches im Zentrum steht.</p>
<p>§ 37 3. Amtsgeheimnis</p>	<p>§ 37 3.Amtsgeheimnis</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>§ 38 4. Eingaben und Fristen</p>	<p>§ 38 4-Eingaben und Fristen</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
	<p>5. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>Systematische Änderung (vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen). Die Schluss- und Übergangsbestimmungen sollen einheitlich und getrennt von den unter den 4. Titel gefassten verschiedenen Bestimmungen geregelt werden.</p>
<p>§ 39 5. Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 22. Juli 1968.</p>	<p>§ 39 5-Inkrafttreten</p>	<p>Systematische Änderung (Überschrift; vgl. dazu die einleitenden Erläuterungen).</p>
<p>§ 41 7. Inkrafttreten</p>	<p>§ 41 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Bestimmungen über das Inkrafttreten einzelner Änderungen sind nicht notwendig, da sich deren Nachvollziehbarkeit aus der Änderungstabelle im jeweiligen Erlass hinreichend ergibt. Entsprechend kann diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
<p>¹ Die Ergänzung mit den §§ 10a - 10d vom 14. November 2011 wird nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau rechtskräftig.</p>		
<p>§ 42 8. Inkrafttreten der Änderungen vom 12. November 2012</p> <p>¹ Die Änderungen vom 12. November 2012 werden nach Genehmigung durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau vom Stadtrat in Kraft gesetzt.</p>	<p>§ 42 Aufgehoben.</p>	<p>Bestimmungen über das Inkrafttreten einzelner Änderungen sind nicht notwendig, da sich deren Nachvollziehbarkeit aus der Änderungstabelle im jeweiligen Erlass hinreichend ergibt. Entsprechend kann diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.</p>
<p>§ 43 9. Inkrafttreten der Änderungen vom 23. Januar 2017</p> <p>¹ Die Änderung von § 40 tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.</p> <p>² Die übrigen Änderungen vom 23. Januar 2017 treten am 1. August 2018 in Kraft.</p> <p>³ § 40 wird auf den 1. August 2018 aufgehoben.</p>	<p>§ 43 Aufgehoben.</p>	<p>Bestimmungen über das Inkrafttreten einzelner Änderungen sind nicht notwendig, da sich deren Nachvollziehbarkeit aus der Änderungstabelle im jeweiligen Erlass hinreichend ergibt. Entsprechend kann diese Bestimmung ersatzlos aufgehoben werden.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerrat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.	
	Aarau, xx.yy.202x Im Namen des Einwohnerrats Der Präsident Christian Oehler Der Ratssekretär Stefan Berner	

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 1 - Systematik, Unterschriftenzahlen, Referenden, Zuständigkeiten Einwohnerat bei Grundstücksgeschäften sowie Einwohnerratsprozesse)	Erläuterungen
	In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.	

6. Entwurf: Teil 2 - Teilrevision Gemeindeordnung; Vertretung Einwohnerrat

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 2 - Vertretung Einwohnerrat)	Erläuterungen
	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau	
	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
	§ 11a Vertretung	<p>Mit Beschluss vom 18. Januar 2022 (; Inkrafttreten per 1 Januar 2023) hat der Grosse Rat eine Änderung des GVG erlassen, wonach neu die Vertretung von Grossratsmitgliedern bei längerfristiger Verhinderung geregelt werden soll (§ 7a GVG, neu). In diesem Kontext hat der Grosse Rat gleichzeitig eine Änderung des GG beschlossen, wonach die Gemeinden eine analoge Vertretungsregelung für den Einwohnerrat vorsehen können. Gemäss dem neuen § 65 Abs. 5 GG ist eine entsprechende Bestimmung auf GO-Stufe aufzunehmen.</p> <p>Es ist vorgesehen, im Rahmen der parallel laufenden Totalrevision des GR-ER Vorschriften zum konkreten Vorgehen im Verhinderungsfall festzuhalten (vgl. § 18 E-GR-ER).</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 2 - Vertretung Einwohnerrat)	Erläuterungen
Än	<p>¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats können sich bei längerfristiger Verhinderung vertreten lassen. Es gelten die massgeblichen kantonalen Bestimmungen.</p> <p>² Eine Vertretung für die als Vertretung bestimmte Person ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die vorliegende Bestimmung entspricht zusammen mit Abs. 2 jener des neuen § 7a Abs. 1 GVG für die Mitglieder des Grossen Rates (in diesem Zusammenhang ist auf die ausführlichen Erläuterungen in den beiden Botschaften des Regierungsrats vom 24. März 2021 [21.80] und vom 29. September 2021 [21.234 (21.80)] zu den Rechtsänderungen auf kantonalen Ebene hinzuweisen). Die kantonalen Bestimmungen kommen sinngemäss zur Anwendung (§ 65 Abs. 5 GG). Die Aufzählung der zulässigen Gründe für eine Vertretung ist im kantonalen Recht abschliessend (Mutterschaft, Krankheit oder Unfall). Die Formulierung ("jeweils") bringt zum Ausdruck, dass während einer Legislaturperiode mehr als ein Verhinderungsfall eintreten kann. Die Zeitdauer der Vertretung beträgt gemäss kantonalem Recht drei bis zwölf Monate.</p> <p>Anpassungen im kantonalen Recht sind aufgrund des dynamischen Verweises auf das massgebliche kantonale Recht direkt auch für den Einwohnerrat anwendbar (z.B. Erweiterung der Vertretungsgründe auf Elternschaft statt nur Mutterschaft).</p> <p>Diese Bestimmung entspricht dem zweiten Teilsatz des neuen § 7a Abs. 1 GVG. Es soll demnach lediglich die einfache Vertretung möglich sein. Eine weitergreifende Vertretung brächte die Gefahr einer Ausuferung mit sich und würde die Abläufe unnötig verkomplizieren.</p>
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 2 - Vertretung Einwohnerrat)	Erläuterungen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.	
	Aarau, xx.yy.202x Im Namen des Einwohnerrats Der Präsident Christian Oehler Der Ratssekretär Stefan Berner In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.	

7. Entwurf: Teil 3 - Teilrevision Gemeindeordnung; **Bevölkerungsanliegen**

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 3 - Bevölkerungsanliegen)	Erläuterungen
	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau	
	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
	2.4 Partizipation	
	<p>§ 30a Bevölkerungsanliegen</p> <p><u>1 Mindestens 10 Einwohnerinnen oder Einwohner, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts, einer Niederlassungsbewilligung (Kategorie C) oder einer Aufenthaltbewilligung (Kategorie B) sind, können gemeinsam ein Bevölkerungsanliegen einreichen.</u></p>	<p>Ein echtes Motionsrecht für die ausländische und jugendliche Bevölkerung verstösst gegen das kantonale Recht, ist doch die Regelung in § 59 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) über die Motion abschliessend. Das heisst, es ist nicht zulässig, diese Recht auf ausländische Staatsangehörige und Minderjährige zu erweitern. Möglich ist es aber, diesen Personengruppen ein eigenes, von der Motion unabhängiges Instrument zur Verfügung zu stellen. Neu soll daher das Pluralinstrument des Bevölkerungsanliegens eingeführt werden, welches auch den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Verfügung steht.</p>

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 3 - Bevölkerungsanliegen)	Erläuterungen
	<p>² Das Bevölkerungsanliegen darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben und muss im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe liegen.</p> <p>³ Der Einwohnerrat beschliesst darüber, ob er das Bevölkerungsanliegen aufnimmt oder nicht.</p> <p>⁴ Eine Vertretung ist berechtigt, das Bevölkerungsanliegen vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.</p> <p>⁵ Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Einwohnerrats geregelt.</p>	<p>Mit dem Bevölkerungsanliegen kann ein Instrument geschaffen werden, das gleichwohl die ausländische und jugendliche Bevölkerung einbezieht, aber gleichzeitig mit dem übergeordneten kantonalen Recht kompatibel ist. Die Bestimmung soll so ausgestaltet werden, dass das Motionsrecht neu einer möglichst breiten Bevölkerungsgruppe eingeräumt wird (mind. Aufenthaltsbewilligung Kat. B). Auf die Festlegung eines Mindestalters wird verzichtet.</p> <p>Das Anliegen muss einen Gegenstand zum Inhalt haben, welcher im Zuständigkeitsbereich der städtischen Organe (Stadtrat, Einwohnerrat, Gesamtheit der Stimmberechtigten) liegt.</p> <p>Nimmt der Einwohnerrat das Bevölkerungsanliegen auf, ist damit ein Auftrag an den Stadtrat verbunden, entsprechend Bericht zu erstatten oder gegebenenfalls eine Vorlage auszuarbeiten (sofern im Zuständigkeitsbereich Einwohnerrat oder Gesamtheit der Stimmberechtigten und sofern vom Einwohnerrat entsprechend beschlossen).</p> <p>Fragen organisatorischen Natur sollen nur noch auf Reglementsstufe geregelt werden.</p>
	II.	
	Keine Fremdänderungen.	

Geltendes Recht	ERGÄNZTER Entwurf Stadtrat vom 15. Mai 2023 (Teil 3 - Bevölkerungsanliegen)	Erläuterungen
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.	
	<p>Aarau, xx.yy.202x</p> <p>Im Namen des Einwohnerrats</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Ratssekretär Stefan Berner</p> <p>In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.</p>	

8. Entwurf: Teil 4 - Teilrevision Gemeindeordnung; Politikfinanzierung

Geltendes Recht	Entwurf Stadtrat vom 17. Oktober 2022 (Teil 4 - Politikfinanzierung)	Notizen
	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau	
	<i>Die Einwohnergemeinde Aarau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.1-1 (Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:	
	<p>§ 37a Transparenz der Politikfinanzierung</p> <p>¹ Die im Stadtrat und im Einwohnerrat vertretenen Parteien sowie die Kandidierenden für einen dieser Räte und die Organisationen, die Wahlvorschläge für einen dieser Räte einreichen, sind zur Offenlegung der Finanzierung von Wahlen auf Gemeindeebene verpflichtet, soweit dafür ein öffentliches Interesse besteht.</p>	<p>Entsprechend der dieser neuen Bestimmung zugrundeliegenden Motion und den allgemein zu beobachtenden Bestrebungen, die Transparenz hinsichtlich Politikfinanzierung zu steigern, sollen die politischen Hauptakteure auf Gemeindeebene dazu verpflichtet werden, die Finanzierung ihrer Wahlkampagnen offenzulegen. Aufgrund des geringeren und thematisch begrenzteren politischen Einflusses anderer gewählter Gemeindebehörden (insbesondere Steuerkommission und Kreisschulrat) erscheint es sachgerecht, deren Mitglieder nicht der Offenlegungspflicht zu unterstellen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf Stadtrat vom 17. Oktober 2022 (Teil 4 - Politikfinanzierung)	Notizen
	<p>² Der Einwohnerrat legt fest, ab welchen Schwellenwerten für welche Finanzierungsarten eine Offenlegungspflicht besteht.</p> <p>³ Der Einwohnerrat regelt die Sanktionen bei Verletzung der Offenlegungspflichten sowie den Zeitpunkt der Veröffentlichung und der Aktualisierung.</p>	<p>Im Sinne der Verhältnismässigkeit und im Gedanken an die praktische Umsetzung, muss an der Offenlegung ein öffentliches Interesse bestehen. Dieser ohnehin geltende Grundsatz soll im vorliegenden Zusammenhang explizit festgehalten sein.</p> <p>Die Schwellenwerte werden in einem Reglement zu definieren sein. Dies ermöglicht eine differenzierte Regulierung, bspw. mit unterschiedlichen Schwellenwerten je nach Art und Herkunft der Beiträge. So können etwa Kleinstspenden (bspw. bis zu 2'000 Franken) oder Freiwilligenarbeit für die eigene Partei von der Offenlegungspflicht ausgenommen werden.</p> <p>Die konkreten Abläufe der Offenlegung sowie allfällige Sanktionen werden in einem Reglement detailliert zu regeln sein. Bereits die Veröffentlichung von Verstössen dürfte eine abschreckende Wirkung zeitigen. Allerdings lässt die Formulierung auch Raum für weitere Sanktionen, insbesondere in Form von Bussen (bspw. bis zu 5'000 Franken) offen.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	

	IV.	
	Die Änderung der Gemeindeordnung unter Ziff. I wird nach deren Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement vom Stadtrat in Kraft gesetzt.	
	<p>Aarau, xx.yy.202x</p> <p>Im Namen des Einwohnerrats</p> <p>Der Präsident Christian Oehler</p> <p>Der Ratssekretär Stefan Berner</p> <p>In der Urnenabstimmung vom xx.xx.202x von den Stimmberechtigten angenommen. Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau am xx.xx.202x genehmigt.</p>	